

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen;
EU-weite Ausschreibung nach VgV;
Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes
-Wasserwerk Starnberg-
- ▼ Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“
Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 66
„Zieglerweg“ 1. Änderung Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch
- ▼ 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 01.10.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Bauphysik (NGH_EU_07/18),
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E23463815> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 08.10.2018

LANDKREIS STARNBERG

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes -Wasserwerk Starnberg-

Die Prüfgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 8.538.074,61 EUR
Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 16.532,17 EUR wird auf das Jahr 2017 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2016 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 29.10.2018 bis 09.11.2018 während der Öffnungszeiten, Mo.+Mi.+Fr. von 07:30 – 12:00 Uhr und Di.+Do. von 07:30-13:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr, eingesehen werden.

Starnberg, 08.10.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung und

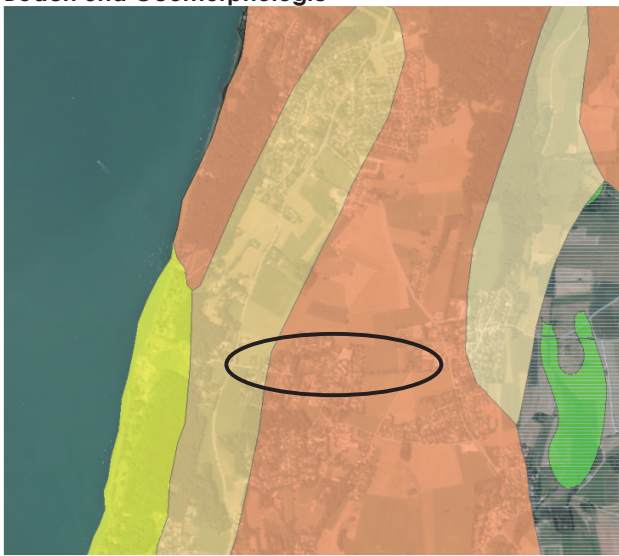
Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

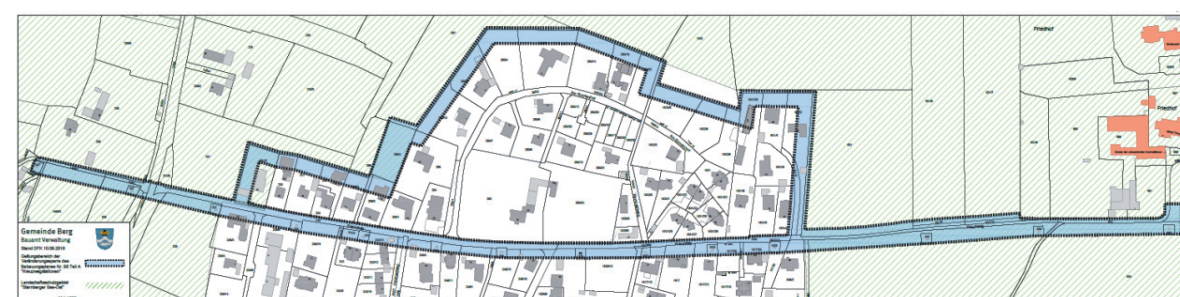
29.10 bis einschließlich 03.12.2018

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Beschreibung	A) Bewertung B) Bau- und anlagebedingte Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biotoptypen Vegetation	Bedeutender erhaltenswerter Baumbestand - siehe hierzu Anlage 1 Plan "Grünordnung - Bestandserhebung" , Teilbereich 1 bis 3	A) Mittlere Bedeutung für Arten- und Biotopschutz / für die erhaltenswerten Bäume. B) aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen positive Auswirkungen : Baumerhalt, Baum-Neupflanzungen, Strauchpflanzungen, Steuerung der Durchblicke = nicht eingegrünter Ortsrand.
Boden und Geomorphologie	 orange: würmeiszeitliche Jungmoräne mit Endmoränenzügen, z.T. mit Vorstoßschotter. Kies, sandig bis tonig schluffig. Beige: mindeleiszeitlicher Schotter. Kies, sandig, z.T. Konglomerat. Anthropogen überprägter Boden (Gärten / Siedlung)	A) Grundwasserferne Böden mit mittlerer Bedeutung, da die Böden natürliche Ertragsfunktion haben B) keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen).
Wasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen.	A) Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung; keine Bedeutung für Trinkwasserneubildung B) Keine Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung. Keine zusätzliche Versiegelungsrate. Sicherung der Bodenfunktionen - keine baulichen Anlagen (außer Einfriedungen).
Klima und Lufthygiene	Gebiet mit lokaler Klimaausgleichsfunktion, Lage innerhalb des Ortes und am Ortsrand	A) lokalklimatische Bedeutung B) kein zusätzlicher Versiegelungsgrad
Landschaftsbild und Erholungseignung	Bedeutender, deutlich sichtbarer Ortsrand und ortsbildprägende Kreuzwegstationen. Erhaltenswerter bedeutender Baumbestand, (ortsbildprägend am Ortsrand). Lokale und regionale Erholungsnutzung: deutliche Sichtbarkeit des Ortsrandes von der Straße nach Aufkirchen.	A) mittlere bis hohe Bedeutung für das Ortsbild / die erhaltenswerten Bäume. Mittlere Bedeutung für die Erholungseignung. B) Positive Auswirkungen durch Erhalt und Stärkung des Ortsrandes und der Kreuzwegstationen
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen.	Ein Immissionsschutzgutachten ist nicht veranlasst. Keine zusätzliche Bebauung
Kultur- und Sachgüter	Kreuzwegstationen Kulturlandschaft	A) mittlere Bedeutung angenommen B) Positive Auswirkungen , da Stärkung der Kreuzwegstationen und des Ortsrandes
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 98 Teil A „Kreuzwegstationen“

Berg, 10.10.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinde-ratsbeschluss vom 11.09.2018 für die Dauer ei-nes Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleich-zeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbe-reich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informa-tionen vor:

Mensch	Erholungsnutzung wird durch festgesetzten Fußweg zum See weiterhin gewährleistet durch den Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ vom 20.02.2008
Tiere	- Angrenzendes Vogelschutz-gebiet / SPA Gebiet Nr. 8133-401, keine Auswirkungen - Es werden keine speziellen ar-tenschutzrechtlichen Anfor-derungen durch die Aufhebung ausgelöst
Flora und Fauna	Pflicht zur Ersatzpflanzung er-gibt sich aus der Erhaltungs-festsetzung des Bauleitplans Nr. 66 „Zieglerweg“ vom 20.02.2008
Boden/Fläche	Geringfügige Verringerung der Versiegelung
Wasser	Keine negativen Auswir-kungen gegenüber dem Bestand
Landschaft	Entlastende Wirkung im Hinblick auf das Landschafts-bild
Kultur- und sonstige Sachgüter	Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden
Nutzung erneuerba-re Energien/ Energieein-sparung	Nutzung von erneuerba-ren Energien ist möglich (Bebauungsplan Nr. 66 „Zieglerweg“ vom 20.02.2008)
Landschafts- und sonstige Pläne	- Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ - Angrenzendes Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“
Die einzelnen Positionen sind in der Begründung mit Umweltbericht vom 11.09.2018 aufgeführt.	

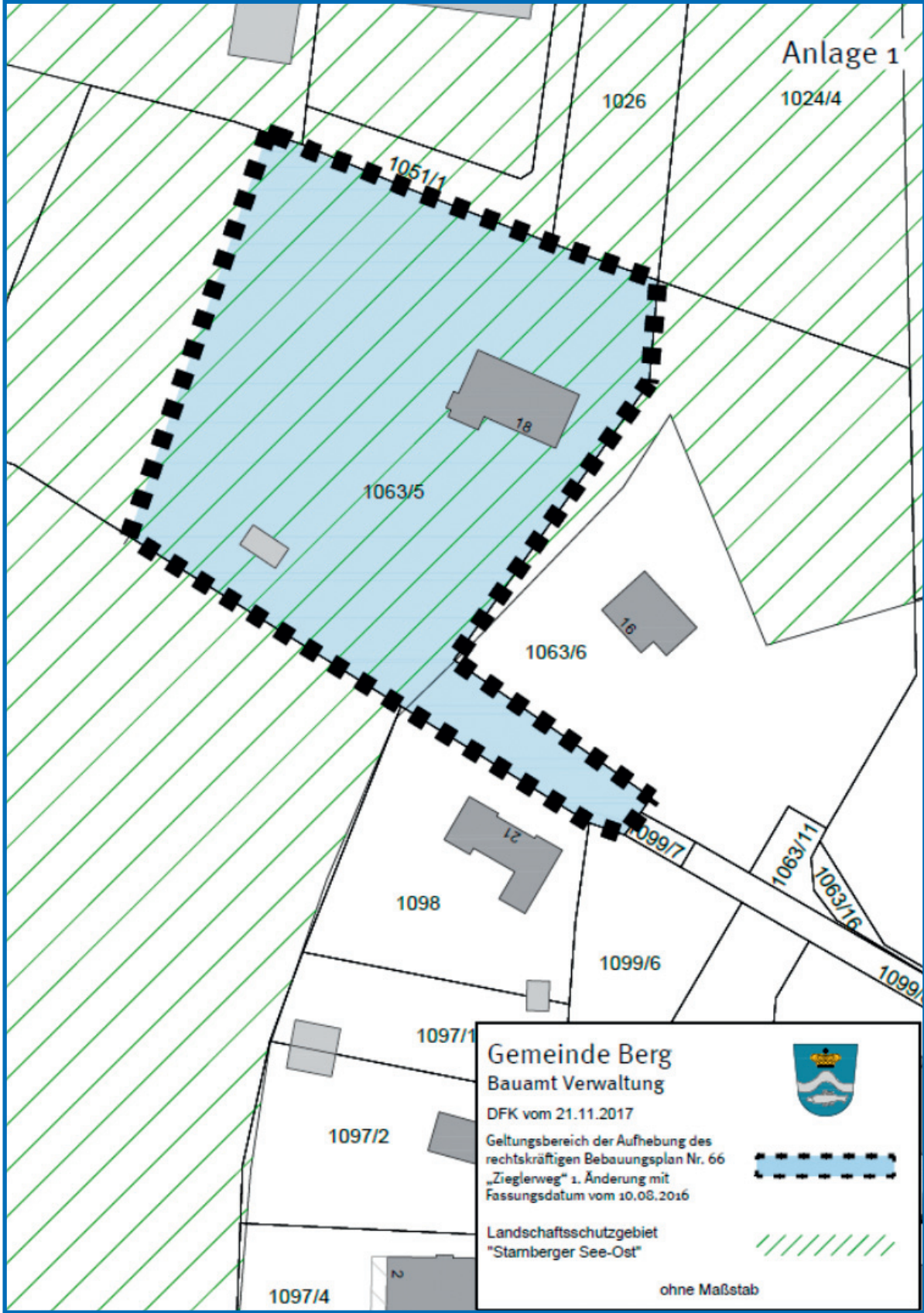
Der Entwurf für die Aufhebung des Bebauungspla-nes Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung und die Be-gründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

29.10. bis einschließlich 03.12.2018

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Rats-gasse 1, 82335 Berg während der Dienststun-

den (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stel-lungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.



Geltungsbereich der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 66 „Zieglerweg“ 1. Änderung

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberück-sichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 11.10.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gilching

◆ **6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Auf-stellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching;**
Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2, 3. Halbsatz BauGB

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Stra-ße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Ge-markung Gilching, wurde im Haupt- und Bau-ausschuss des Gemeinderates am 18.06.2018 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im gemeindlichen Amtsblatt am 27.06.2018 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berich-tigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungs-verfahrens in seiner Sitzung vom 18.09.2018 die 6. Berichtigung des Flächennutzungspla-nes für den Bereich des Bebauungsplanes be-schlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (einschl. Dokumentation zum Verfahren) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28**

während der allgemeinen Dienststunden öffent-lich aus und kann dort eingesehen werden.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungspla-nes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 05.10.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister